

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 34 (1977)
Heft: 3

Artikel: Raumplanungsgesetz wieder in Diskussion
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Raumplanungsgesetz wieder in Diskussion

Am 13. Juni 1976 lehnte das Schweizervolk knapp das Raumplanungsgesetz ab. Heute liegen bereits verschiedene Vorstösse für ein neues Raumplanungsgesetz vor. Den Anfang machte das «Aktionskomitee gegen das Raumplanungsgesetz», dessen Variante sich konsequent «auf den in Artikel 22quater umschriebenen Verfassungsauftrag» beschränkt. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, deren Stellungnahme

zum Vorschlag der Gegner wir in der Februar-Ausgabe veröffentlichten, umschrieb ihre Ideen in elf Punkten. Als dritten stellen wir den Vorstoss der Liberalen Partei des Kantons Waadt vor. Dem Vernehmen nach soll auch der Bauernverband einen Vorschlag ausarbeiten. Die Anträge des Justiz- und Polizeidepartements liegen ebenfalls noch nicht vor.

Das Elf-Punkte-Programm der VLP

1. Bauten und Anlagen sind nur gestützt auf eine Baubewilligung zulässig.

2. Gebäude sind nur auf Boden zulässig, der den Bedürfnissen entsprechend baureif ist.

Ausnahmen können – unter Vorbehalt der Gewässerschutzgesetzgebung und des übrigen übergeordneten Rechts – für standortgebundene Bauten gewährt werden.

Die Zulässigkeit der Zweckänderung, des Um- und Ausbaus bestehender Bauten ausserhalb der Bauzonen und von Übergangsgebieten soll in der Regel im kantonalen und kommunalen Recht – bei kommunaler Ordnung mit weitgehender Zweckmässigkeitsprüfung durch den Kanton – festgelegt werden. Baubewilligungen für solche Bauten bedürfen zudem der Genehmigung durch den Kanton. Die Gewässerschutzgesetzgebung und das übrige übergeordnete Recht sind zu beachten.

Baureif ist ein Grundstück, wenn es spätestens im Zeitpunkt des Baubezuges erschlossen ist und wenn es innerhalb der Bauzone liegt, sich zur Überbauung eignet und zweckmässig geformt ist.

Die Erstellung der Baureife kann in Etappen erfolgen.

3. Weitgehend überbautes Land sowie Land, das für eine zweckmässige

Überbauung geeignet ist und das dafür in naher Zukunft voraussichtlich benötigt wird, darf einer Bauzone zugewiesen werden. Dabei ist die voraussichtliche Verfügbarkeit zu berücksichtigen.

4. Bei der Festsetzung der Bau- und der andern Zonen und der Pläne sowie der Vorschriften ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf

- gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- Die Sicherheit der Bevölkerung

- einen genügenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen

- eine zweckmässige Anordnung der Erschliessungsanlagen und Einrichtungen für den Verkehr und die Energie

- eine zweckmässige Anordnung der Ausstattung und Einrichtung für die Versorgung mit Gütern und für öffentliche Bauten und Anlagen

- eine gute Gestaltung und Eingliederung der Bauten in die Landschaft und in die bauliche Umgebung

- die Erhaltung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung

- die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft

- die Belange der Freizeit und Erholung.

5. Fluss- und Seeufer, Waldränder

sowie Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart dürfen in der Regel keinen Bauzonen zugewiesen werden.

Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten oder grösstmöglich zu schonen. Darauf ist bei der Bestimmung der Zonen und der zugehörigen Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Es können besondere Schutzzonen festgelegt werden.

6. In Gebieten, die durch Naturgewalten gefährdet sind, darf je nach dem Ausmass der Gefahr nicht oder nur mit Schutzvorkehrungen gebaut werden. Stark gefährdete Gebiete dürfen keiner Bauzone zugewiesen werden, schwach gefährdete nur mit der Auflage, die Schutzvorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Es sind besondere Schutzzonen festzulegen.

7. Der Abbau von Rohstoffen wie Steinen, Sand, Kies und Lehm darf nur in besonders dafür bezeichneten Zonen im Einklang mit den öffentlichen Interessen erfolgen.

8. Einkaufsflächen ausserhalb bestehender Siedlungszentren, die vorwiegend dem überörtlichen Bedarf dienen, dürfen nur in besonders dafür bezeichneten Zonen im Ein-

klang mit den öffentlichen Interessen erstellt werden.

9. Für längerfristig nachweisbare Bedürfnisse kann generell eine Übergangszone festgelegt werden, für die bis zur allfälligen Ergänzung der Bauzone oder der Zuweisung zu einer andern Zone die Vorschriften der Landwirtschaftszone gelten.
10. Land, das unproduktiv ist und sich zu keiner andern Nutzung eignet, ist als übriges Gebiet auszuscheiden.
11. Der gesamte Boden, der weder zur Bauzone noch zur Übergangszone noch zum übrigen Gebiet oder zu einer andern Zone zählt und nicht bewaldet ist, wird zur Landwirtschaftszone, in der andere als standortgebundene Bauten – unter Vorbehalt von Ziffer 2, zweiter Absatz – nicht zulässig sind.

Raumplanung als Koordination

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement arbeitet den Entwurf für ein neues Raumplanungsgesetz in eigener Regie aus und dürfte seine Anträge im Frühling bekanntgeben. Der Delegierte für Raumplanung hob kürzlich in einem Referat in Balsthal die koordinierende Rolle der Raumplanung hervor. Nach seinen Ausführungen wurden schon früher Strassen und Eisenbahnlinien, Wohnhäuser und Fabriken gebaut. Verschiedene Gebiete scheiden schon seit langer Zeit Gewerbe- und Wohnzonen, Landwirtschafts- und Erholungsgebiete aus. Doch die Koordination sei vernachlässigt worden, wie etwa die Lärmschutzwände an der Autobahn

bewiesen. Gerade in der Koordination liege der Ansatzpunkt zur Raumplanung. Anhand des Kriteriums, inwiefern diese zentrale Koordinationsaufgabe erfüllt werden könne, seien denn auch die eingereichten Vorschläge auf ihre Tauglichkeit zu beurteilen. Marius Baschung hält es für falsch, wenn befürchtet wird, mit der Streichung des Artikels über den volkswirtschaftlichen Ausgleich gewährleiste das neue Raumplanungsgesetz den Schutz des Schwächeren nicht mehr. Dieser Gedanke ist nach Meinung des Delegierten für Raumplanung mit einer wirkungsvollen Raumplanung unzertrennlich verknüpft.

pl.

Das Kerngesetz der Gegner

Grundsätze der Raumplanung

Planungsziel

Die Raumplanung hat eine zweckmässige Nutzung des Bodens zum Ziel und regelt unter Wahrung der verfassungsmässigen Rechte des Bürgers die geordnete Besiedlung des Landes.

Verpflichtungen der Kantone

Die Kantone erlassen ein Gesetz über die Raumplanung. Die kantonalen Gesetze haben den Anforderungen gemäss Artikel 3–10 zu entsprechen.

Nutzungspläne

Die kantonalen Gesetze sehen die Schaffung von Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Forstwirtschaftszonen sowie von Schutzgebieten vor. Die Kantone können weitere Arten von Nutzungsgebieten, so namentlich Bauentwicklungsgebiete und übriges Gebiet, vorsehen.

Die Nutzungspläne enthalten verbindliche Anordnungen über die zulässige Nutzung des Bodens.

Sachpläne

Die kantonalen Gesetze schreiben die Ausarbeitung von Plänen vor über die Strassen und weitem Verkehrsanlagen sowie über die Wasser- und Energieversorgung und die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

Erfordernis der Erschliessung

Bauten und Anlagen bedürfen einer durch das kantonale Recht geregelten

Bewilligung, die erteilt wird, wenn das Vorhaben den Bauvorschriften und den Nutzungsplänen entspricht und wenn für die Erschliessung des Bodens gesorgt ist.

Die Kantone können Ausnahmen vorsehen, die jedoch den Zwecken dieses Gesetzes nicht widersprechen dürfen. Die Kantone sorgen dafür, dass innerhalb der Bauzone das zum Bauen benötigte Land zeitgerecht erschlossen wird. Der Grundeigentümer ist berechtigt, das Land selber zu erschliessen.

Bauzone und Bauberechtigung

Die Bauzonen haben ein ausreichendes Bodenangebot zu ermöglichen und jenes Land zu umfassen, das bereits weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich für eine Überbauung in Betracht fällt.

Soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht, besteht ein Anspruch auf Zulassung der Überbauung.

Ausserhalb der Bauzonen dürfen Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen.

Die Kantone umschreiben die Voraussetzungen, unter denen auch andere Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zulässig sind. Veränderungen, Erweiterungen und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen sind zu gestatten, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Auf die Bedürfnisse der ausserhalb der Bauzone lebenden Bevölkerung ist Rücksicht zu nehmen.

Schutzgebiete

Die Kantone sorgen für die Ausscheidung von Schutzgebieten.

Das Schutzgebiet umfasst:

- a) Bäche, Flüsse, Seen und deren Ufer;
- b) Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart;
- c) Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler und regionaler Bedeutung;
- d) Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist.

In Schutzgebieten können an Bauten besondere Anforderungen gestellt werden; wo ein erhöhtes Schutzbedürfnis vorliegt, können Bauten untersagt werden.

Landwirtschaftszonen

Den Landwirtschaftszonen ist vorab Land zugewiesen, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet und langfristig der Landwirtschaft erhalten bleiben soll. Dabei sind grössere, zusammenhängende Landwirtschaftszonen anzustreben.

Für andere landwirtschaftliche Grundstücke, namentlich im Berggebiet oder im engeren Siedlungsgebiet, können besondere Arten von Nutzungszonen vorgesehen werden.

Ausgleichsmassnahmen

Die Kantone treffen Ausgleichsmassnahmen zugunsten von Personen oder Gebieten, die durch Raumplanungsmassnahmen in besonderer Weise benachteiligt werden.

Mitwirkung

Die Kantone sorgen dafür, dass die interessierten Kreise in geeigneter Form an der Planung mitwirken können.

Jedermann, der ein Interesse geltend machen kann, ist nach Ablauf einer im Gesetz festzulegenden angemessenen Frist seit dem rechtskräftigen Erlass des Nutzungsplans berechtigt, jederzeit das Begehren um Umzonung von Grundstücken zu stellen, wenn er glaubhaft macht, dass sich die Verhältnisse seit dem Erlass des Plans wesentlich geändert haben oder dass sonstige besondere Umstände eine Umzonung rechtfertigen.

Subsidiäre Bestimmungen

Solange das kantonale Recht eine Raumplanung gemäss den Artikeln 1 bis 10 dieses Gesetzes nicht gewährleistet, gelten die Vorschriften des Bundesbeschlusses über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 8. Oktober 1976.

Koordinierung der Raumplanung

Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

Die Kantone stellen durch Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Nachbarkantonen sicher, dass die Planungen aller Stufen aufeinander abgestimmt sind.

Die Bundesbehörden und die Grenz Kantone sorgen für eine enge Zusammenarbeit mit den Planungsbehörden des benachbarten Auslandes.

Die Kantone haben dem Bund und den betroffenen Nachbarkantonen die Nutzungspläne sowie die Verkehrs- und Versorgungspläne bekanntzugeben. Soweit die Kantone für die Gemeinden verbindliche Richtpläne erstellen, können sie sich auf die Bekanntgabe dieser Richtpläne beschränken.

Schiedsverfahren

Der Bund und die betroffenen Kantone können innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Pläne gemäss Artikel 12, Absatz 3, das nachfolgend geregelte eidgenössische Schiedsverfahren einleiten, wenn sie der Auffassung sind, dass ihnen ein solcher Plan Schaden zufügt oder die Durchführung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Werkes verhindert.

Es wird auf vier Jahre eine eidgenössische Schiedskommission für Raumplanungsfragen gewählt. Der Bundesrat bezeichnet einen Bundesrichter als Präsidenten sowie zwei weitere Schiedsrichter. Fallweise wird von den beiden Parteien zusätzlich je ein aus

einem nicht beteiligten Kanton stammender Schiedsrichter bezeichnet. Ist der Bund im Verfahren Partei, wird die Kommission durch den Präsidenten und je zwei von den Parteien bestimmten Schiedsrichtern gebildet.

Die Ausstandsvorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sind sinngemäss anwendbar. Im übrigen wird das Verfahren durch das Bundesgericht geregelt.

Die Entscheide der Schiedskommission sind endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften.

Aufgaben des Bundes

Planungskosten

Bei Planungen von gesamtschweizerischer oder überkantonaler Bedeutung leistet der Bund nach der Finanzkraft der Kantone abgestufte Kostenbeiträge bis zu 50 %.

Sachpläne

Der Bund stellt nach Anhören der Kantone im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Gesamtverkehrsplan sowie einen Plan seiner für die Raumplanung wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen auf. Der Bund gibt diese Pläne den Kantonen bekannt.

Amt für Raumplanung

Der Bund errichtet ein Amt für Raumplanung.

Dem Amt für Raumplanung obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, soweit er Sache des Bundes ist und soweit nicht nach Spezialgesetz andere Bundesstellen zuständig sind.

Schlussbestimmungen

Änderung von Bundesrecht

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird wie folgt geändert:

b) Ausserhalb des generellen Kanalisationsprojekts

Artikel 20: Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorliegt.

Inkrafttreten und Vollzug

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Vorschlag der Waadtländer Liberalen

Von Roberto Bernhard

Die Liberal-demokratische Partei des Kantons Waadt hat einen Vorschlag für ein neues Bundesgesetz über die Raumplanung veröffentlicht, der sich deutlich von jenem unterscheidet, den das Aktionskomitee gegen das vom Volk verworfene Gesetz ausgearbeitet hat. Allerdings trägt das Projekt der Waadtländer Liberalen ebenfalls und vor allem den föderalistischen Bedenken Rechnung, die sich aus ihren Kreisen gegen das gescheiterte Gesetz erhoben hatten. Die Liberale Partei vertritt jedoch die Meinung, dass die Raumplanung eine gesamteidgenössische Aufgabe sei und dass eine Verständigung über deren grundlegende Begriffe im Bund unumgänglich bleibt.

Gegen Entscheide am grünen Tisch

Der Gesetzesvorschlag umfasst noch 53 Artikel und lehnt sich in seiner Systematik, zum Teil auch in seinem

Wortlaut und in mancher technischen Beziehung an jenen des verworfenen Textes an. Der Zweckartikel ist bescheidener und nüchterner abgefasst. Die übergeordneten Behörden werden verpflichtet, den untergeordneten eine ihren Befugnissen entsprechende Ermessensfreiheit zu lassen. Damit sollen die in der Romandie so gefürchteten Entscheidungen am grünen Tisch, über den Kopf der unmittelbar Betroffenen hinweg, gesteuert werden. Dementsprechend werden ausdrücklich die Kantone für die Raumplanung verantwortlich erklärt. Sie haben dafür zu sorgen, dass die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Pläne geschaffen werden. Der Bund kann nur auf gesetzliche Ermächtigung eingreifen. Er wird ein Inventar nationaler Schutzobjekte und -zonen aufstellen, nach Anhörung der Kantone generelle Transport- und Versorgungspläne aufstellen, denen